

TOPM
-Anlage 2-

(...)

4. § 8 erhält folgende neue Fassung:

1. Die Personensorgeberechtigten werden zu den Kosten der Leistungen zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§ 23 SGB VIII) herangezogen. Die Heranziehung zu den Kosten der Tagespflege nach § 23 SGB VIII erfolgt gem. § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII durch Festsetzung eines Kostenbeitrages. Die Staffelung des Kostenbeitrags (§ 90 Abs. 3 SGB VIII) erfolgt gemäß § 14 dieser Satzung. Der Kostenbeitrag ist von den Personensorgeberechtigten als zumutbarer Eigenanteil an die Stadt Norderstedt zu erstatten.
 2. Die Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten wird wie folgt einkommensunabhängig begrenzt:
 - a) Bei einer Betreuungszeit von 38 – 50 Stunden wöchentlich auf die Regelgebühren gem. § 8 a der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Norderstedt, die für eine Ganztagsbetreuung gelten,
 - b) bei einer Betreuungszeit von 30 – 37 Stunden wöchentlich auf die Regelgebühren gem. § 8 a der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Norderstedt, die für eine Dreivierteltagsbetreuung gelten,
 - c) bei einer Betreuungszeit von 20 – 29 Stunden wöchentlich auf die Regelgebühren gem. § 8 a der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Norderstedt, die für eine Halbtagsbetreuung gelten,
 - d) und bei einer Betreuungszeit von unter 20 Stunden wöchentlich auf den auf volle Euro aufgerundeten Beitrag, der sich anteilig von dem Elternbeitrag errechnet, welcher für eine Betreuungszeit von 20 Stunden wöchentlich erhoben wird.
- Soweit sich dadurch im Einzelfall ein monatlicher Kostenbeitrag errechnet, der für Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, einen Maximalbetrag von 7,21 € monatlich pro wöchentlicher Betreuungsstunde und für ältere Kinder einen Maximalbetrag von 5,66 € monatlich pro wöchentlicher Betreuungsstunde übersteigt, wird der jeweilige Maximalbetrag als Kostenbeitrag erhoben.

(...)

(...)

<p>§ 8 Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten</p>	<p>§ 8 Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten</p>
<p>1. Die Personensorgeberechtigten werden zu den Kosten der Leistungen zur Förderung von Kindern in Tagespflege (§ 23 SGB VIII) herangezogen. Die Stadt Norderstedt hat die Kosten nur insoweit zu tragen, als den Personensorgeberechtigten die Aufbringung der Mittel aus ihrem Einkommen und Vermögen nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII). Die Heranziehung zu den Kosten der Tagespflege nach § 23 SGB VIII erfolgt gem. § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII durch Festsetzung eines Kostenbeitrages. Die Staffelung des Kostenbeitrags erfolgt gemäß dem III. Abschnitt dieser Satzung. Der Kostenbeitrag ist von den Personensorgeberechtigten als zumutbarer Eigenanteil an die Stadt Norderstedt zu erstatten.</p>	<p>1. Die Personensorgeberechtigten werden zu den Kosten der Leistungen zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§ 23 SGB VIII) herangezogen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die Kosten nur insoweit zu tragen, als den Personensorgeberechtigten die Aufbringung der Mittel aus ihrem Einkommen und Vermögen nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII). Die Heranziehung zu den Kosten der Tagespflege nach § 23 SGB VIII erfolgt gem. § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII durch Festsetzung eines Kostenbeitrages. Die Staffelung des Kostenbeitrags (§ 90 Abs. 3 SGB VIII) erfolgt gemäß § 14 dieser Satzung. Der Kostenbeitrag ist von den Personensorgeberechtigten als zumutbarer Eigenanteil an die Stadt Norderstedt zu erstatten.</p>
<p>2. Abweichend von Nr. 1 werden Kindertagespflegeplätze für die Betreuung von Kindern nach Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum auf den Tag der Vollendung des 3. Lebensjahres folgenden 31. Juli zusätzlich gefördert. Die Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten wird in diesen Fällen wie folgt einkommensunabhängig begrenzt: a) Bei einer Betreuungszeit von 38 – 50 Stunden wöchentlich auf die Regelgebühren gem. § 8 a der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Norderstedt, die für eine Ganztagsbetreuung in einer Krippengruppe gelten, b) bei einer Betreuungszeit von 30 – 37 Stunden wöchentlich auf die Regelgebühren gem. § 8 a der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Norderstedt, die für eine Dreivierteltagsbetreuung in einer Krippengruppe gelten, c) bei einer Betreuungszeit von 20 – 29 Stunden wöchentlich auf die Regelgebühren gem. § 8 a der Satzung</p>	<p>2. Abweichend von Nr. 1 werden Kindertagespflegeplätze für die Betreuung von Kindern nach Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum auf den Tag der Vollendung des 3. Lebensjahres folgenden 31. Juli zusätzlich gefördert. Die Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten wird in diesen Fällen wie folgt einkommensunabhängig begrenzt: a) Bei einer Betreuungszeit von 38 – 50 Stunden wöchentlich auf die Regelgebühren gem. § 8 a der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Norderstedt, die für eine Ganztagsbetreuung in einer Krippengruppe gelten, b) bei einer Betreuungszeit von 30 – 37 Stunden wöchentlich auf die Regelgebühren gem. § 8 a der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Norderstedt, die für eine Dreivierteltagsbetreuung in einer Krippengruppe gelten, c) bei einer Betreuungszeit von 20 – 29 Stunden wöchentlich auf die Regelgebühren gem. § 8 a der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Norderstedt, die</p>

<p>für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Norderstedt, die für eine Halbtagsbetreuung in einer Krippengruppe gelten, d) und bei einer Betreuungszeit von unter 20 Stunden wöchentlich auf den auf volle Euro aufgerundeten Beitrag, der sich anteilig von dem Elternbeitrag errechnet, welcher für eine Betreuungszeit von 20 Stunden wöchentlich erhoben wird.</p>	<p>für eine Halbtagsbetreuung in einer Krippengruppe gelten, d) und bei einer Betreuungszeit von unter 20 Stunden wöchentlich auf den auf volle Euro aufgerundeten Beitrag, der sich anteilig von dem Elternbeitrag errechnet, welcher für eine Betreuungszeit von 20 Stunden wöchentlich erhoben wird.</p> <p>Soweit sich dadurch im Einzelfall ein monatlicher Kostenbeitrag errechnet, der für Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, einen Maximalbetrag von 7,21 € monatlich pro wöchentlichem Betreuungsstunde und für ältere Kinder einen Maximalbetrag von 5,66 € monatlich pro wöchentlichem Betreuungsstunde übersteigt, wird der jeweilige Maximalbetrag als Kostenbeitrag erhoben.</p>
---	---

(...)